

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 31. Mai 1955

5. Stück

8. Gesetz: Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 21/1949, Ergänzung.  
 9. Gesetz: Außerdienststellung von Beamten der Stadt Wien für die Dauer der Ausübung von öffentlichen Mandaten.  
 10. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (8. Novelle).

## 8.

**Gesetz vom 15. April 1955, womit das Gesetz vom 18. Februar 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz), LGBL. für Wien Nr. 21, ergänzt wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Dem § 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBL. für Wien Nr. 21, über den Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz) werden folgende Absätze angefügt:

(4) Weiters ist zum Schutze der Bienen bei Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu beachten:

1. Die Anwendung von bienengefährdenden Mitteln auf blühende Pflanzenbestände, Obstbäume und Sträucher ist verboten.
2. Bei der Behandlung von Pflanzen mit bienengefährdenden Mitteln ist darauf zu achten, daß blühende Unter- oder Zwischenkulturen von den Mitteln nicht getroffen werden.
3. Pflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenständen stehen, dürfen auch kurz vor und kurz nach der Blüte nur außerhalb der Flugzeit der Bienen mit bienengefährdenden Mitteln behandelt werden. Dies gilt nicht für die im Obstbau notwendigen Spritzungen mit der Maßgabe, daß nur an windstillen oder an windschwachen Tagen und in einer solchen Weise gespritzt werden darf, daß die Bienenvölker nicht gefährdet werden.
4. Großbekämpfungen von Pflanzenschädlingen, zum Beispiel vom Flugzeug aus oder unter organisiertem Einsatz von Motorgeräten, dürfen nur nach Verständigung der Eigentümer von Bienenständen, die innerhalb eines Umkreises von 3 km um das Behandlungsgebiet stehen, durchgeführt werden. Die Verständigung hat nachweislich so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Imker in der Lage sind, ihre Bienenvölker zu sichern.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 Ziffer 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben und Kartoffeln und für die wissenschaftlichen Versuche

der für Pflanzenschutzaufgaben zuständigen Versuchsanstalten. Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 4 Ziffer 1 können von der Landesregierung nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bewilligt werden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Jonas Kinzl

## 9.

**Gesetz vom 15. April 1955 über die Außerdienststellung von Beamten der Stadt Wien für die Dauer der Ausübung von öffentlichen Mandaten.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1.

Beamte der Stadt Wien, die als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des Gemeinderates der Stadt Wien, weiters als Bezirksvorsteher der Stadt Wien gewählt oder als Fürsorgeamtsvorstand der Stadt Wien bestellt werden, sind für die Dauer der Ausübung ihres Mandates, bei Wahrung ihrer Rechte aus ihrem Dienstverhältnis, außer Dienst zu stellen.

### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auf die in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Stadt Wien tätigen Ärzte keine Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Jonas Kinzl

## 10.

**Gesetz vom 15. April 1955, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (8. Novelle).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1953, LGBL. für Wien Nr. 14, vorgesehene dritte Stufe der Erhöhung der Zuschläge zum Gehalt wird am 1. Juni 1955 wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Jonas Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.